4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild

Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben. Für nicht freigegebenes weibliches Schalenwild (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,- € erhoben. Zudem muss das Wildbret erworben werden.

Erklärung

Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung der Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Waldschutzjagd der zuständigen Außenstelle des Landesbetriebes gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name
Vorname
Straße
Wohnort mit PLZ
T. (14.1.3)
Tel. / Mobil
E-Mail-Adresse
Forstrevier / Termin

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Ort and Datum
Unterschrift

4.5 Wildbret Verkauf

Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild **muss** von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischbeschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischbeschau werden von der Außenstelle des Landesbetriebes getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5. Abschussrechnung für die Waldschutzjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt

Die Außenstellen des Landesbetriebes erheben ein Grundentgelt von mindestens 35,- € pro Person für die Teilnahme an einer Waldschutzjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Außenstellen des Landesbetriebes individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt die Außenstelle fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit der Außenstelle des Landesbetriebes gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Waldschutzjagden

Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A. Männliche Jährlinge sind bei den Waldschutzjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Waldschutzjagden

Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd deutlich bekannt gegeben.

5.4 Wildbret Verkauf auf den Waldschutzjagden

Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu kaufen. Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben. Es gilt der Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen





Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Wald und Holz NRW Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Kurt-Schumacher-Straße 50 b 59759 Arnsberg

E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de

Redaktion

Landesbetrieb Wald und Holz NRW Fachbereich II Landeseigener Forstbetrieb

Bildnachweis

Rainer M. Appel (Titel), Peter Wicke

Gestaltung

Konzeptbüro, Erftstadt

Stand: 01.04.2012

Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des

Landesbetriebes Wald und Holz NRW





1. Allgemeines

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB) nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch Verpachtung von Eigenjagdbezirken, Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie Durchführung von Waldschutzjagden.

2. Vergabe von Abschüssen und Teilnahme an Waldschutzjagden

Die Außenstellen des Landesbetriebes mit Verwaltungsjagd sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Waldschutzjagden zuständig.

- 2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Waldschutzjagden sind an die Außenstellen des Landesbetriebes zu richten.
- 2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:
 - Revierlosigkeit,
 - Ortsnähe,
 - jagdliche Fertigkeiten.
- 2.3 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt ist erwünscht; voraussichtlich ab dem Jagdjahr 2013/2014 ist die Verwendung bleifreier Munition Pflicht.

3. Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander

- folgenden Tagen beschränkt. Die Zeit der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit dem Jagdgast fest.
- 3.2 Der Jagdgast hat bei der ersten Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit vorzulegen. Die Jagdleitung kann vor Beginn der Jagd vom Jagdgast die Abgabe eines Probeschusses bzw. den Nachweis der Schießfertigkeit verlangen.
- 3.3 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt ist erwünscht; voraussichtlich ab dem Jagdjahr 2013/2014 ist die Verwendung bleifreier Munition Pflicht.
- 3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II werden gegen Entgelt geführt. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.
- 3.5 Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus, hat er den von der Außenstelle des Landesbetriebes ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.
- 3.6 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3.7 Lehnt ein geführter Jagdgast ab auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.
- 3.8 Der Jagdgast ist verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne zwingenden Grund nicht nach, verliert er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast zu zahlen.
- 3.9 Der Jagdgast ist verpflichtet, das von ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die von der Außenstelle des Landes-

- betriebes bestimmte Stelle anzuliefern, wenn dies zumutbar ist.
- 3.10 Der Jagdgast hat Trophäe und Unterkiefer sowie Keilerwaffen des von ihm erlegten Wildes auf der Hegeschau, an der sich die Außenstelle des Landesbetriebes beteiligt, vorzuzeigen. Die Kosten für die An- und Rücklieferung hat er zu tragen.
- 3.11 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.
- 3.12 Der Jagdgast ist sich der natur- und waldtypischen Gefahren im Wald und in der freien Flur bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein

Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein (s. 3.1) zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand der Außenstelle des Landesbetriebes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht stehen – außer bei eindeutigem Fehlabschuss – der Erlegerin oder dem Erleger zu. Tritt der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

- 4.1.1 für eine von der Außenstelle des Landesbetriebes festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild pauschal 100,- €;
- 4.1.2 für eine von der Außenstelle des Landesbetriebes festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild pauschal 200,- €;
- 4.1.3 die Außenstellen des Landesbetriebes können

dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote vorschlagen. Die Höhe des Entgeltes wird dabei von der Außenstelle errechnet.

4.2 Führungsentgelt

Das Führungsentgelt beträgt 100,- € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt

Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten:



An den Landesbetrieb Wald und Holz NRW